

# **Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Vorhaben der Stadt Harsewinkel**

## **Bebauungsplan „Remse III“**

**bearbeitet für: Stadt Harsewinkel  
Münsterstraße 14  
33428 Harsewinkel**

**bearbeitet von: öKon GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster  
Tel.: 0251 / 13 30 28 12  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
14. März 2016**



**Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Untersuchungsgebiet .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Fachinformationen .....</b>	<b>5</b>
4.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW .....	5
4.2	Fundortkataster @LINFOS .....	5
4.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40152 (Harsewinkel).....	5
<b>5</b>	<b>Wirkfaktoren der Planung .....</b>	<b>7</b>
5.1	Baubedingte Faktoren .....	7
5.2	Anlagebedingte Faktoren .....	7
5.3	Betriebsbedingte Faktoren.....	8
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen .....</b>	<b>8</b>
6.1	(Halb-)Offenlandarten .....	8
6.2	Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....	8
6.3	Gebäude bewohnende Arten .....	8
6.4	Gewässer gebundene Arten.....	9
6.5	„Allerweltsarten“ .....	9
<b>7</b>	<b>Fazit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung.....</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>10</b>

**Abbildungsverzeichnis:**

Abb. 1:	Bebauungsplan „Remse III“ – Abgrenzung auf der Grundkarte .....	4
---------	---	---

**Tabellenverzeichnis:**

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q40152 (Harsewinkel) .....	6
---------	---	---

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Harsewinkel plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Remse III“. Der rund 2,6 ha große Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Marienfeld in Flur 4 und umfasst die Flurstücke 37 und 183. Der Bebauungsplan umfasst landwirtschaftlich genutzte und brach liegende Flächen in Ortsrandlage (vgl. Abb. 1).

Für das vorliegende Vorhaben wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (09.03.2016) besichtigt, vertiefende ökologische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll mit vereinfachtem Aufwand geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*„Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)*

*„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2010, verändert):

### **Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

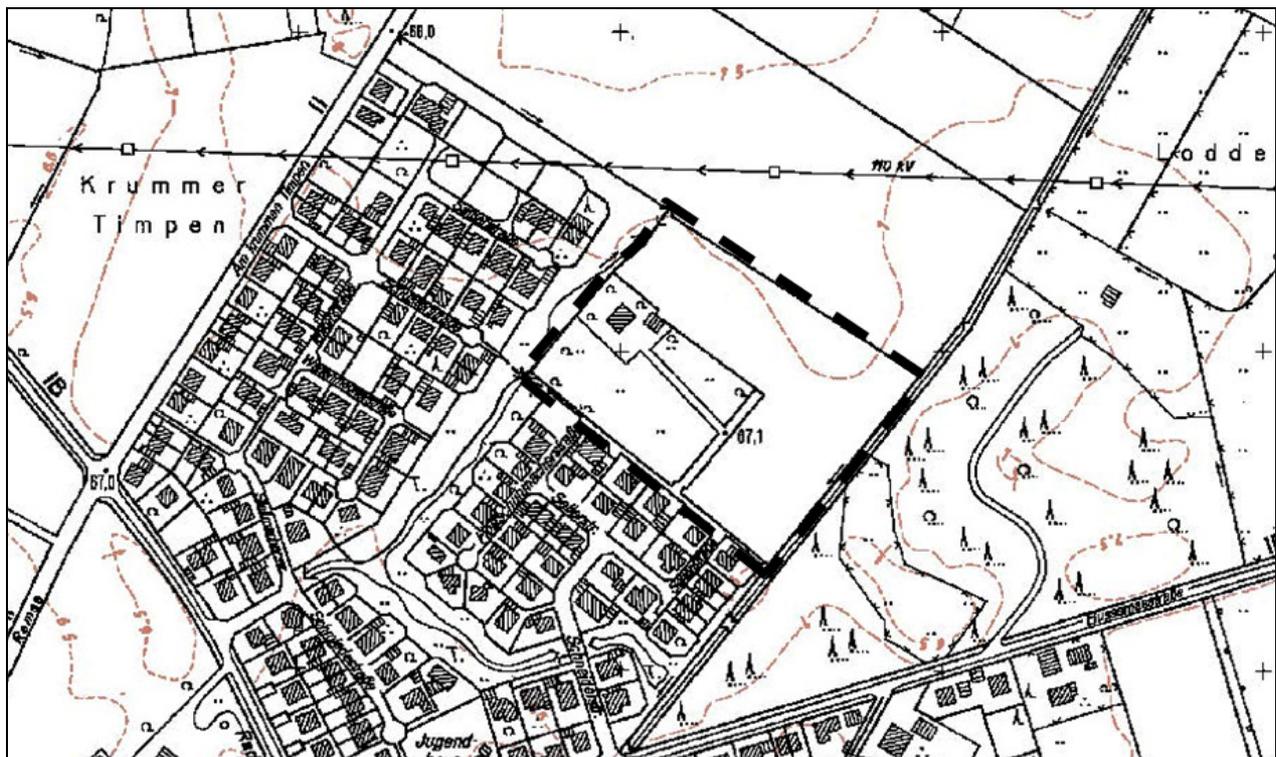
In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

**3 Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet liegt südöstlich von Harsewinkel, im Norden des Ortsteils Marienfeld. Die Fläche des Bebauungsplanes liegt in Ortsrandlage zwischen bereits wohnbaulich erschlossenen Flächen im Süden und Westen. Im Osten grenzt ein Kiefernmischwald an. Nördlich sind landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden (siehe Abb. 1). Die Fläche wird ca. zur Hälfte ackerbaulich genutzt. Die andere Hälfte besteht aus einer brach liegenden Grünlandfläche, einem Hundesportplatz und einer Haus-/Gartenfläche. Auf dem Bebauungsplangebiet sind einige Altbäume, überwiegend Eichen und Gehölze jungen bis mittleren Alters vorhanden.



**Abb. 1: Bebauungsplan „Remse III“ – Abgrenzung auf der Grundkarte**  
(unmaßstäblich) (Vorlage: Stadt Harsewinkel 2016)

## 4 Fachinformationen

### 4.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im weiteren Umfeld des Vorhabens (Suchradius > 1.000 m) sind weder geschützte noch schutzwürdige Biotope vorhanden (LANUV NRW 2016b). Die Fläche liegt im Landschaftschutzgebiet (LSG-3914-001), in dessen gebietsmeldung keine faunistischen Daten hinterlegt sind. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

### 4.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft.

Bei der Recherche in der Datensammlung zur Landschaftsinformation des Landes NRW wurden im Umfeld von ca. 1.000 m<sup>2</sup> Vorkommen planungsrelevanter Daten ausgewertet.

Hier sind mehrere Reviere von Kiebitzen sowie ein Totfund einer Breitflügelfledermaus in einer Firmenhalle gemeldet (LANUV NRW 2016c). Beide Arten sind potenziell auch im oder im Wirkbereich des Plangebietes zu erwarten.

### 4.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40152 (Harsewinkel)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2016a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region und entspricht dem Messtischblattquadranten Q40152 (Harsewinkel). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 34 pla-

nungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen strukturbedingt nur ein Teil im Planbereich auftreten kann (siehe Tab. 1).

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q40152 (Harsewinkel)**

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	<b>Säugetiere</b>			
1.	<b>Abendsegler</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
2.	<b>Breitflügelvedermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G↓</b>	
3.	<b>Fransenfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
4.	<b>Wasserfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
5.	<b>Zwergfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
	<b>Vögel</b>			
1.	Baumfalke	sicher brütend	U	
2.	<b>Baumpieper</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
3.	<b>Eisvogel</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
4.	<b>Feldsperling</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
5.	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	
6.	<b>Gartenrotschwanz</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
7.	<b>Großer Brachvogel</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
8.	Habicht	sicher brütend	G↓	
9.	Heidelerche	sicher brütend	U	
10.	<b>Kiebitz</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U↓</b>	
11.	Kleinspecht	sicher brütend	U	
12.	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
13.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
14.	<b>Mehlschwalbe</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
15.	<b>Rauchschwalbe</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
16.	<b>Rebhuhn</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>S</b>	
17.	<b>Schleiereule</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
18.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
19.	<b>Sperber</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
20.	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	
21.	<b>Turmfalke</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
22.	Turteltaube	sicher brütend	S	
23.	Uferschwalbe	sicher brütend	U	
24.	<b>Wachtel</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
25.	<b>Waldkauz</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
26.	<b>Waldohreule</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
27.	Waldschnepfe	sicher brütend	G	
28.	Wespenbussard	sicher brütend	U	
29.	Zwergtaucher	sicher brütend	G	

Quelle: LANUV NRW 2016a (verändert)

potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies betrifft im vorliegenden Fall zum Beispiel die Feldlerche oder den Steinkauz, die im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen potenziell geeignete Habitats vorfinden.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

## 5 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

### 5.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen dienen einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder werden von Fledermäusen als Quartier genutzt. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln, Winterschlaf bei Fledermäusen) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Bei der Bebauungsplanung wird zum Teil Ackerfläche und brachliegendes Grünland überplant. Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von bodenbrütenden Vogelarten bebrütete Gelege verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Baustraßen und die nahe Umgebung.

Durch den möglichen Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen können und potenziell baubedingt getötet werden.

### 5.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche kann es einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Im Nahbereich der Bebauungsplanung wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

Von einem Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Bei flächigem Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen wie der Grünlandbrache kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden.

### 5.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 6.1 (Halb-)Offenlandarten

Das Vorhaben wird auf einer teilweise mit Gehölzen umrandeten Acker- und Brachfläche umgesetzt. Grundsätzlich können auf Ackerflächen und Grünlandbrachen planungsrelevante Brutvogelarten der offenen und halboffenen Landschaften vorkommen. Konkret ist ein Brutvorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Rebhuhn oder Baumpieper auf der Fläche oder im Nahbereich nicht auszuschließen. Ausgesprochene Offenlandarten wie Wachtel und Feldlerche sind wegen der Kleinräumigkeit des Gebietes und der Nähe zu Gehölzbeständen nicht zu erwarten, können aber auf nördlich anschließenden Ackerflächen potenziell vorkommen.

Zur Klärung der Betroffenheit von Brutvögeln der (halb)offenen Landschaft sind mehrere Begehungen zur Brutzeit erforderlich.

### 6.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Im Plangebiet kommen einige Altbäume mit zum Teil starkem Baumholz vor. Im Südwesten, im Zentrum des Gebietes und im Gartenbereich befinden sich Alteichen, die Strukturen aufweisen, die von planungsrelevanten Vögeln und Fledermäusen als Nistplatz oder Quartier genutzt werden können. Im Rahmen des Vorhabens ist potenziell von einer Beseitigung der Gehölze auszugehen.

Die Struktur des Geländes mit alten Gehölzen in Verbindung mit Grünlandbereichen ist für einige baumbewohnende Vogelarten, wie Gartenrotschwanz und Steinkauz als Lebensraum geeignet. Sichere Aussagen zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten in den Gehölzstrukturen können durch eine Brutvogelkartierung zur Brutzeit gemacht werden.

In den Gehölzen können vorhandene Nischen, Spalten und Baumhöhlen eine Quartierfunktion für Fledermäuse erfüllen. Das Gelände bietet einen relativ hohen Insektenreichtum und wird somit mit Sicherheit von jagenden Fledermäusen genutzt. Die randlichen Gehölze (Waldrand- und Bachauengehölze) bieten Leitlinien und Jagdhabitatfunktionen für strukturgebundene Fledermausarten. Durch ein Heranrücken der Bebauung, inklusive potenziell zukünftiger Beleuchtung können diese Bereiche dauerhaft entwertet werden. Ob durch die anstehende Beseitigung der Gehölzstrukturen Sommer-, Winter- oder Zwischenquartiere sowie Wochenstuben von Fledermäusen in Anspruch genommen werden oder nah gelegene Quartiere entwertet werden können, ist nur durch eine Fledermausuntersuchung innerhalb der Aktivitätsperiode dieser Artgruppe zu klären.

### 6.3 Gebäude bewohnende Arten

Innerhalb des Plangebietes befinden sich ein Gebäude mit Scheune und ein Bienenhaus. Bei der möglichen Überplanung des alten Gebäudebestandes kann eine Betroffenheit Gebäude bewohnender Fledermausarten wie Zwergfledermaus, Braunes Langohr oder Fransenfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Auch ein Brutvorkommen von Steinkauz oder Schleiereule, Rauch- und

Mehlschwalbe ist potenziell möglich. Hier und in Gebäuden in der Umgebung können Arten vorkommen, die das Plangebiet als essenziellen Nahrungsraum (Jagdgebiet) benötigen. Eine mögliche Betroffenheit im Plangebiet und benachbart vorkommender Arten kann nur durch vertiefende faunistische Erfassungen festgestellt werden.

#### **6.4 Gewässer gebundene Arten**

Der westlich angrenzende Bachlauf kann potenziell vom Eisvogel als Nahrungsraum und oder Bruthabitat genutzt werden. Auch ein Vorkommen der Nachtigall am Gewässer in Verbindung mit den überplanten Brachflächen mit Brombeeren und jungen Gehölzen ist nicht auszuschließen.

#### **6.5 „Allerweltsarten“**

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere europäische Vogelarten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Bauzeitenregelungen geschützt.

### **7 Fazit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung**

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG auftreten können, die im Rahmen einer Potenzialabschätzung der Stufe 1 nicht sicher auszuschließen sind.

Um das Vorliegen artenschutzrechtlicher Konflikte zu klären, ist eine Überprüfung der Raumnutzung des Gebietes durch Vögel und Fledermäuse innerhalb der Aktivitätszeit dieser potenziell betroffenen Artgruppen notwendig. Nach Abschluss der Kartierungen können sichere Aussagen zur möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten gemacht und ggf. artspezifische Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert werden.

## 8 Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2016a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 10.03.2016).
- LANUV NRW (2016b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 10.03.2016).
- LANUV NRW (2016c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> (abgerufen am 10.03.2016).
- MKULNV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.

### Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



(E. Kemper)

Dipl.-Landschaftsökologin